



Bearb.: Mag. Eva Maria Ninaus
Tel.: +43 (3142) 21520-230
Fax: +43 (3142) 21520-550
E-Mail: bhvo-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHVO-355741/2025-23

Voitsberg, am 08.06.2026

Ggst.: Energienetze Steiermark GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz
Genehmigung der Betriebsanlage am Standort: Packer Straße 14,
8570 Voitsberg
Werkstatträume mit Schweißplatz für Reparatur- u.
Instandhaltungsarbeiten,
Lagerflächen für Ersatzteile, Wärmezähler u. Betriebsmaterialien,
Abstell- und Manipulationsflächen für Betriebsmittel u.
Fahrzeuge,
Nebenanlagen wie Waschplatz u. Abfallsammelstelle (inkl.
Problemstofflager)
gewerbebehördliche Genehmigung

K U N D M A C H U N G

Die Energienetze Steiermark GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz haben um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb ihrer Betriebsanlage mit Werkstatträumen mit Schweißplatz für Reparaturen- und Instandhaltungsarbeiten, Lagerflächen für Ersatzteile, Wärmezähler und Betriebsmaterialien, Abstell- und Manipulationsflächen für Betriebsmittel und Fahrzeuge, Nebenanlagen wie Waschplatz und Abfallsammelstelle (inkl. Problemstofflager,) auf den Gst.Nr. 686/2 und 694/2, KG 63303 Bärnbach, Packer Straße 14, 8570 Voitsberg, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1990 und der §§ 74, 77 und 356 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194/94 idgF die Augenscheinsverhandlung für

Mittwoch, den 08.07.2026 um 09:00 Uhr

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle angeordnet.

Verhandlungsleiter: Frau Mag. Eva Ninaus

8570 Voitsberg • Schillerstraße 10
Wir sind Montag von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr und Dienstag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und nach
telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007
Sparkasse Voitsberg-Köflach BankAG: IBAN AT38208390000007286 • BIC SPVOAT21

Hinweise:

Sie haben die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer schriftlich bevollmächtigten Person vertreten lassen.

Gemäß § 42 AVG 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung und es werden die Beteiligten dem Parteiantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bildet, als zustimmend angesehen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass eine Person ihre Stellung als Partei gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 verliert, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, wenn sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

In die eingereichten Projektunterlagen kann bis zum Tag der Augenscheinsverhandlung in unserem Anlagenreferat Einsicht genommen werden.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Eva Maria Ninaus
(elektronisch gefertigt)